

Verordnung

für die Benützung des Zentrums Linde (Schul- und Mehrzweckanlage)

Gestützt auf das Reglement über die Benützung des Zentrums Linde vom 15. Oktober 1997 wird folgende Verordnung erlassen.

Organisation

Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen werden wie folgt unterteilt:

Gemeinderat

- Wahl des Hauswarts, des Bühnenmeisters sowie des Küchenverantwortlichen
- Erteilung der Benützungsbewilligungen für ausserschulische Nutzungen
- Koordination der Erstellung des Veranstaltungskalenders
- Aufnahme neuer Vereine in den Belegungsplan für den Probenbetrieb
- Einstellung des Turnbetriebes bei kulturellen oder gesellschaftlichen Grossveranstaltungen
- Verweigerung oder Widerrufen bewilligter Veranstaltungen für Benützung
- Festlegung der Gebührensätze und Entschädigungen
- Letztinstanzliche Entscheide über Klagen und Beschwerden
- Bezeichnung des Fachmannes für Elektro- und Lautsprechanlagen
- Kontrolle der Veranstaltungsabrechnungen und Rechnungstellung

Schulverwalter(in)

- erstellt in Zusammenarbeit mit Vereinen den Belegungsplan für Probenbetrieb
- bewilligt regelmässige Proben ausserhalb des Belegungsplanes
- Ausnahmegewilligung für Benützung der Anlagen während den Sommerferien
- bewilligt ausserordentliche Belegungsdauer (Auf- und Abräumen) in benutzten Räumen

Gemeindeammann

- Inkasso der Rechnungen inkl. Mahnwesen

Hauswart

- Aufgaben und Befugnisse gemäss separatem Pflichtenheft
- bewilligt ausserordentliche Einzelproben
- Öffnen und Schliessen der Anlagen
- bewilligt Ausnahmen für Probenbetrieb länger als 22.15 Uhr
- bewilligt Ausnahmen bezüglich Bodenabdeckung im Bürgersaal

- Aufsicht und Weisungen über Reinigung nach Anlässen sowie Abnahme der Räume
- Feinreinigung nach Anlässen
- Herausgabe und Rücknahme von Geschirr, Besteck, Küchenmaterial, Tischgarnituren mit Protokoll und Abrechnung

Küchenverantwortlicher (Hauswart)

- Verantwortung über Bedienung und Wartung der KÜcheneinrichtungen

Lehrerschaft

- Verantwortung für Klassenzimmer (Ordnung, Licht, Schliessen, usw.)
- Materialkontrolle und Ordnung im Werkraum
- Verantwortung und Aufsicht über Turnhalle und Aussenanlagen bei Turnunterricht
- Materialkontrolle
- Pausenaufsicht
- Verantwortung für Service von Apparaten
- Verantwortung für Lehrerzimmer

Versicherungen

Der Veranstalter hat auf eigene Kosten eine genügende Haftpflichtversicherung für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung (einschliesslich Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten) abzuschliessen.

Benützungsgesuch

Das Benützungsgesuch ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben mindestens acht Wochen vor dem Anlass beim Gemeinderat einzureichen. Das entsprechende Formular kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Der Gemeinderatsentscheid wird an den Veranstalter, Schulverwalter, Gemeindeammann, Hauswart und dem Küchenverantwortlichen zugestellt.

Benützungsgebühren

für Anlässe

Der Vereinskassier führt die Abrechnung über die abgabepflichtigen Ertragspositionen, wie

- Eintritte (Frei- und Passivkarten aufgerechnet)
- Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieb (exkl. Service)

Die Abrechnung ist auf dem offiziellen Formular unaufgefordert innert Monatsfrist nach der Veranstaltung dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Benützungsgebühren und Entschädigungen betragen:

a) aus Eintrittsgeldern

4 % aus den Eintrittsgeldern zuzüglich Fr. 125.— Grundpauschale pro Tag/Abend an die Gemeinderechnung als Abgeltung **für Strom, Wasser-, Heizungs- und allgemeine Unkosten der Infrastruktur**

b) aus Wirtschaftseinnahmen

4 % der Wirtschaftseinnahmen (ohne Servicekosten) zuzüglich Fr. 125.— Grundpauschale pro Tag/Abend an den Unterhaltsfonds für die Benützung des **Mobiliars, Bühnen-, Lautsprecher- und Kucheneinrichtungen**, usw.

c) für Wirtschaftspatentgeber

1 % der Wirtschaftseinnahmen (ohne Servicekosten) an den Wirtschaftspatentgeber (Einkäufergemeinschaft Linde). Diese Gebühr wird ebenfalls zusammen mit den übrigen Gebühren von der Gemeinde eingezogen.

d) Fehlendes und defektes Inventar

Gemäss Schadens- bzw. Preisliste für fehlende oder defekte Glaswaren, Geschirr, usw., in den Unterhaltsfonds

e) Ortsfremde Veranstalter

Für ortsfremde Veranstalter gilt unter lit. a) und b) je ein Tarif von 5 % zuzüglich je einer Grundpauschale ab Fr. 300.— (kommerzielle Anlässe je Fr. 500).

f) Anlässe ohne Eintrittsgelder und/oder ohne Wirtschaftseinnahmen:

Für Anlässe ohne Eintrittsgelder und/oder ohne Wirtschaftseinnahmen sind die Grundpauschalen im Sinne lit. a) und/oder b) zu leisten.

Für Lottoveranstaltungen sind statt den Gebühren gemäss lit. a+b eine Grundpauschale von total Fr. 1'000.-- sowie 4 % der Wirtschaftseinnahmen (ohne Service) zu bezahlen.

g) Benützung nur einer Halle

Bei Benützung nur einer Halle reduzieren sich die Grundpauschalen gemäss lit. a) auf Fr. 100.-- und lit. b) auf Fr. 200.--.

h) Entschädigungen an Hauswart

Umtriebe, Reinigungsarbeiten und weitere Arbeiten werden nach Aufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt (Stundenlohn Fr. 35.-- / basierend auf dem Index der Konsumentenpreise von gegenwärtig 104.0 Punkten / Sept. 1997).

Wirtschaftsbelieferung

Die Gemeinde Wauwil hat mit der Einkäufergemeinschaft Linde einen Getränkelieferungsvertrag abgeschlossen. Gemäss diesem Vertrag dürfen sämtliche Getränke bei öffentlichen Anlässen im Zentrum Linde nur von der Einkäufergemeinschaft Linde bezogen werden. Diese liefert zu Gastropreisen (= allgemeine Bezugspreise des Gastgewerbes für Getränke). Ein Mitglied der Einkäufergemeinschaft stellt jeweils sein Wirtepatent für die ausserordentliche Wirtschaftsbevollmächtigung zur Verfügung. Für das Wirtepatent hat der Veranstalter 1 % der Bruttoeinnahmen aus Getränke- und Speisenverkauf zu leisten.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft und ersetzt alle früheren Verordnungen und Beschlüsse.

Wauwil, 15. Oktober 1997 / 13. November 2002

GEMEINDERAT WAUWIL
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: